

5. FEBRUAR 2019. - Mindestbedingungen für Verträge über die obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge - (Text im Anhang zum Königlichen Erlass vom 5. Februar 2019, der den Anhang zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge ersetzt).

Freie Übersetzung K. Willems 01/2025

Präambel

Anhang zum Königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 zur Ersetzung des Anhangs zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Anhang zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen der Verträge über die obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge

Mindestbedingungen für Verträge über die obligatorische Versicherung der Haftung für Kraftfahrzeuge

Inhaltsverzeichnis

[TITEL I.](#) - Für den gesamten Vertrag geltende Bestimmungen

[KAPITEL I.](#) - Begriffsbestimmungen

Art. 1

[KAPITEL II.](#) - Der Vertrag

[Abschnitt 1.](#) - Vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss zwingend anzugebende Daten

Art. 2-4

[Abschnitt 2.](#) - Vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags zwingend anzugebende Daten

Art. 5-9

[Abschnitt 3.](#) - Änderungen in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug

Art. 10-14

[Abschnitt 4.](#) - Dauer. - Prämie Änderung der Prämie und der Versicherungsbedingungen

Art. 15-22

[Abschnitt 5.](#) - Aussetzung des Vertrags

Art. 23-25

[Abschnitt 6.](#) - Beendigung des Vertrags

Art. 26-31

[KAPITEL III.](#) - Schadensfall

Art. 32-35

[KAPITEL IV.](#) - Die Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle

Art. 36

[KAPITEL V.](#) - Mitteilungen

Art. 37

[TITEL II.](#) - Bestimmungen für die gesetzliche Garantie der Haftpflicht

[KAPITEL I.](#) - Die Bürgschaft

Art. 38-43

[KAPITEL II.](#) - Das Rückgriffsrecht des Versicherers

Art. 44-49

[TITEL III.](#) - Bestimmungen für die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen.

[KAPITEL I.](#) - Die Verpflichtung zur Entschädigung

[Abschnitt 1.](#) - Gesetzliche Grundlage

Art. 50-51

[Abschnitt 2.](#) - Territoriale Bestimmung der Entschädigungspflicht

Art. 52-54

[KAPITEL II.](#) - Das Rückgriffsrecht des Versicherers

Art. 55

[TITEL IV.](#) - Bestimmungen für zusätzliche Garantien

[KAPITEL I.](#) - Die Garantien

Art. 56-62

[KAPITEL II.](#) - Das Rückgriffsrecht des Versicherers

Art. 63

[KAPITEL III.](#) - Bestimmung für die Entschädigung bestimmter Unfallopfer

Art. 64

TITEL I. - Für den gesamten Vertrag geltende Bestimmungen

KAPITEL I. - Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Definitionen

Für die Anwendung dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

1° **VERSICHERER:** das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird;

2° **DER VERSICHERUNGSNEHMER:** die Person, die den Vertrag mit dem Versicherer abschließt;

3° **DER VERSICHERER:** jede Person, deren Haftung durch den Vertrag gedeckt ist;

4° **DIE GESCHÄDIGTE PERSON:** die Person, die einen Schaden erlitten hat, der zur Anwendung des Vertrags führt, sowie ihre Rechtsnachfolger;

5° **EIN KRAFTFAHRZEUG:** Ein Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, auf dem Boden zu fahren und das durch mechanische Kraft angetrieben werden kann, ohne mit einem Gleis verbunden zu sein, unabhängig von der Art der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit;

6° **ANHÄNGER:** Jedes Fahrzeug, das dafür ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden;

7° DAS SELBSTFAHRENDE FAHRZEUG MIT DER BEZEICHNUNG:

- a) das im Vertrag beschriebene Fahrzeug mit Eigenantrieb; alles, was daran angehängt ist, gilt als Teil des Fahrzeugs;
- b) der im Vertrag beschriebene nicht angekuppelte Anhänger;

8° DAS VERSICHERTE SELBSTFAHRENDE FAHRZEUG:

- a) das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug;
- b) gemäß den im Vertrag genannten Bedingungen und Beschränkungen:
 - das selbstfahrende temporäre Ersatzfahrzeug;
 - das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und das selbstfahrende Fahrzeug, das dieses selbstfahrende Fahrzeug ersetzt.

Alles, was an die oben genannten selbstfahrenden Fahrzeuge angehängt wird, gilt als Teil dieser Fahrzeuge;

9° **SCHADENSFALL:** Jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat und zur Anwendung des Vertrags führen kann;

10° **DAS VERSICHERUNGSZERTIFIKAT:** Das Dokument, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Nachweis der Versicherung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ausstellt.

KAPITEL II. - Der Vertrag

Abschnitt 1. - Vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss zwingend anzugebende Daten

Art. 2. zu meldende Daten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände genau anzugeben, die er vernünftigerweise als Elemente der Risikobeurteilung durch den Versicherer betrachten muss. Er darf dem Versicherer jedoch keine Umstände mitteilen, die diesem bereits bekannt waren oder die er vernünftigerweise hätte kennen müssen. Wenn bestimmte schriftliche Fragen des Versicherers nicht beantwortet wurden und der Versicherer den Vertrag dennoch abgeschlossen hat, kann sich der Versicherer, außer im Fall von Betrug, später nicht auf diese Unterlassung berufen.

Art. 3. Absichtliche Auslassung oder Ungenauigkeit

§ 1. Nichtigkeit des Vertrags

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der risikorelevanten Daten den Versicherer über die Elemente der Risikobeurteilung täuscht, kann der Versicherer die Nichtigkeit des Vertrages beantragen.

Wird die Nichtigkeit erklärt, so sind ihm die Prämien geschuldet, die bis zu dem Zeitpunkt fällig geworden sind, in dem der Versicherer von der vorsätzlichen Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Meldung der Angaben über das Risiko Kenntnis erlangt hat.

§ 2 Rückgriff des Versicherers

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der risikorelevanten Daten den Versicherer über die Elemente der Risikobeurteilung täuscht, hat der Versicherer ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 45, 2°, 55 und 63.

Art. 4. Unbeabsichtigte Auslassung oder Ungenauigkeit

§ 1. Änderung des Vertrags

Wenn die Auslassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der Daten nicht absichtlich erfolgt, ist der Vertrag nicht nichtig.

Der Versicherer schlägt innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von der Auslassung oder Ungenauigkeit in der Datenmeldung Kenntnis erlangt hat, die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem er von der Auslassung oder Ungenauigkeit in der Datenmeldung Kenntnis erlangt hat.

§ 2 Kündigung des Vertrags

Wird der Vorschlag zur Änderung des Vertrages vom Versicherungsnehmer abgelehnt oder nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Erhalt dieses Vorschlags nicht angenommen, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen gemäß den Artikeln 26 und 30, § 5, Absatz 1, 1° kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass er das Risiko unter keinen Umständen versichert hätte, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem er von der Unterlassung oder Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis erlangt hat, gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1, 1° kündigen.

§ 3 Fehlende Reaktion des Versicherers

Der Versicherer, der nicht innerhalb der in den vorhergehenden Absätzen bestimmten Fristen den Vertrag gekündigt oder eine Änderung vorgeschlagen hat, kann sich später nicht mehr auf die ihm bekannten Tatsachen berufen.

§ 4 Rückgriff des Versicherers

Wenn dem Versicherungsnehmer eine unbeabsichtigte Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Meldung der Angaben über das Risiko vorgeworfen werden kann, hat der Versicherer gemäß Artikel 45, 3° und 63 ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer.

Abschnitt 2. - Vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags zwingend anzugebende Daten

Art. 5. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer zu melden :

1° die Übertragung des Eigentums unter Lebenden an dem bezeichneten selbstfahrenden Fahrzeug ;

2° die Merkmale des Fahrzeugs mit Eigenantrieb, das das bezeichnete Fahrzeug mit Eigenantrieb ersetzt, mit Ausnahme der Merkmale des Fahrzeugs mit Eigenantrieb, das vorübergehend als Ersatz im Sinne von Artikel 56 verwendet wird;

3° die Zulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Land ;

4° die Inbetriebnahme des bezeichneten selbstfahrenden Fahrzeugs oder jedes anderen selbstfahrenden Fahrzeugs während des Zeitraums, in dem der Vertrag ausgesetzt ist ;

5° jede Adressänderung ;

6° die in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Daten.

Art. 6. Erhebliche und dauerhafte Risikoerhöhung

§ 1. Zu meldende Daten

Im Laufe des Vertrags ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unter den Bedingungen von Artikel 2 neue oder veränderte Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses zu bewirken.

§ 2 Änderung des Vertrags

Hat sich das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses derart erhöht, dass der Versicherer, wenn die Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätte, so muss der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Erhöhung des Risikos Kenntnis erlangt hat, die Änderung des Vertrags rückwirkend auf den Tag der Erhöhung vorschlagen.

§ 3 Kündigung des Vertrags

Wird der Vorschlag zur Änderung des Vertrages vom Versicherungsnehmer abgelehnt oder nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Erhalt dieses Vorschlags nicht angenommen, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen gemäß den Artikeln 26 und 30, § 5, Absatz 1, 2° kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass er das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätte, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, gemäß Artikel 26 und 30, § 5, Absatz 1, 2° kündigen.

§ 4 Fehlende Reaktion des Versicherers

Der Versicherer, der nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen bestimmten Fristen den Vertrag gekündigt oder eine Änderung angeboten hat, kann sich später nicht mehr auf die Gefahrerhöhung berufen.

§ 5 Rückgriff des Versicherers

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der risikorelevanten Daten den Versicherer in Bezug auf die Elemente der Risikobeurteilung irreführt, hat der Versicherer gemäß Artikel 45, 2° und 63 ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer.

Wenn dem Versicherungsnehmer eine unbeabsichtigte Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Meldung der Angaben über das Risiko vorgeworfen werden kann, hat der Versicherer gemäß Artikel 45, 3° und 63 ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer.

Art. 7. Spürbare und dauerhafte Verringerung des Risikos

§ 1. Änderung des Vertrags

Hat sich im Laufe der Vertragserfüllung das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses erheblich und dauerhaft verringert, so dass der Versicherer, wenn die Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätte, so gewährt der Versicherer eine entsprechende Verringerung der Prämie von dem Tag an, an dem er von der Verringerung des Risikos Kenntnis erlangt hat.

§ 2 Kündigung des Vertrags

Wenn sich die beiden Parteien nicht innerhalb eines Monats nach dem Herabsetzungsantrag des Versicherungsnehmers über die neue Prämie einigen können, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 § 7 kündigen.

Art. 8. Bei Vertragsabschluss unbekannte Umstände

Wenn ein Umstand während der Laufzeit des Vertrags bekannt wird, obwohl er beiden Parteien bei Vertragsabschluss unbekannt war, sind die Artikel 6 und 7 anwendbar, sofern der Umstand geeignet ist, eine Verringerung oder Erhöhung des versicherten Risikos zu bewirken.

Art. 9. Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

Kein Aufenthalt des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragsdauer kann als Risikoerhöhung oder -minderung im Sinne der Artikel 6 und 7 angesehen werden und führt zu einer Änderung des Vertrags.

Sobald das bezeichnete Kraftfahrzeug in einem anderen Staat als Belgien zugelassen wird, endet der Vertrag von Rechts wegen.

Abschnitt 3. - Änderungen in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug

Art. 10. Übertragung des Eigentums

§ 1. Eigentumsübertragung unter Lebenden ohne Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wenn bei der Übertragung des Eigentums an dem bezeichneten Kraftfahrzeug unter Lebenden dieses Kraftfahrzeug nicht innerhalb von 16 Tagen nach der Übertragung ersetzt wird oder wenn innerhalb dieser Frist die Ersetzung nicht erklärt wird, wird der Vertrag ab dem Tag nach Ablauf der oben genannten Frist ausgesetzt und die Artikel 23 bis 25 einschließlich werden angewendet.

Die Prämie bleibt dem Versicherer bis zu dem Zeitpunkt erhalten, an dem er von der Eigentumsübertragung Kenntnis erlangt.

Wenn das übertragene Kraftfahrzeug unter dem Kennzeichen, das es vor der Übertragung trug, am Verkehr teilnimmt, selbst wenn dies widerrechtlich geschieht, bleibt die Deckung für dieses Kraftfahrzeug während der oben genannten Frist von sechzehn Tagen bestehen, sofern keine andere Versicherung das gleiche Risiko deckt.

Der Versicherer kann jedoch gemäß den Artikeln 44 und 48 Rückgriff nehmen, wenn der Schaden von einem anderen Versicherten verursacht wurde als :

1° der Versicherungsnehmer;

2° alle Personen, die unter demselben Dach wie der Versicherungsnehmer wohnen, einschließlich derjenigen, die sich zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers aufhalten.

Handelt es sich um eine juristische Person, so ist der im vorstehenden Absatz genannte Versicherungsnehmer der berechtigte Fahrer.

§ 2 Eigentumsübertragung unter Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers des übertragenen Kraftfahrzeugs ist

Wird das übertragene selbstfahrende Fahrzeug durch ein selbstfahrendes Fahrzeug ersetzt, das nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen selbstfahrenden Fahrzeugs gehört, so gelten die Bestimmungen von Absatz 1 für das übertragene selbstfahrende Fahrzeug.

Für das selbstfahrende Fahrzeug, das als Ersatz dient, bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer und der Versicherungsnehmer treffen eine Vereinbarung.

§ 3 Übertragung des Eigentums unter Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers des übertragenen Kraftfahrzeugs ist

Wenn bei der Übertragung des Eigentums an dem bezeichneten Kraftfahrzeug unter Lebenden dieses Kraftfahrzeug vor der Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wird, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, bleibt die Deckung für das gemäß Absatz 1 übertragene Kraftfahrzeug für einen Zeitraum von sechzehn Tagen ab dem Tag nach der Übertragung des Eigentums an dem bezeichneten Kraftfahrzeug erhalten.

Dieselbe 16-tägige Deckung wird allen Versicherten auch für das ersetzte selbstfahrende Fahrzeug gewährt, das unter dem Kennzeichen des übertragenen selbstfahrenden Fahrzeugs am Verkehr teilnimmt, selbst wenn dies widerrechtlich geschieht.

Diese Deckungen werden ohne jegliche Erklärung erworben.

Wird die Ersetzung des Kraftfahrzeugs innerhalb der oben genannten Frist von 16 Tagen erklärt, besteht der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, fort, die bei dem Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung und in Bezug auf das neue Risiko in Kraft sind.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Annahmekriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor dem Ersatz des selbstfahrenden Fahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

§ 4 Übertragung des Eigentums an dem bezeichneten Kraftfahrzeug beim Tod des Versicherungsnehmers.

Im Falle des Eigentumsübergangs des bezeichneten Kraftfahrzeugs beim Tod des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag gemäß Artikel 22 fort.

Art. 11. Diebstahl oder Unterschlagung

§ 1. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs ohne Ersatzleistung

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug gestohlen oder entwendet und nicht ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragen. In diesem Fall wird die Aussetzung am Tag des Antrags wirksam, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist von 16 Tagen ab dem Tag nach dem Diebstahl oder der Unterschlagung, und die Artikel 23 bis einschließlich 25 werden angewendet.

Die Prämie bleibt dem Versicherer bis zum Inkrafttreten der Aussetzung erhalten.

Wird die Aussetzung nicht beantragt, bleibt der Versicherungsschutz für das gestohlene oder entwendete Kraftfahrzeug bestehen, außer für Schäden, die von Personen verursacht werden, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei des versicherten Kraftfahrzeugs bemächtigt haben.

§ 2 Diebstahl oder Entwendung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersatz durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Bei Ersatz des gestohlenen oder entwendeten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des gestohlenen oder entwendeten Kraftfahrzeugs gehört, gilt Absatz 1.

Für das ersetzende selbstfahrende Fahrzeug bietet der vorliegende Vertrag keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer und der Versicherungsnehmer treffen eine entsprechende Vereinbarung.

§ 3 Diebstahl oder Entwendung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersatz durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug gestohlen oder unterschlagen wird und vor der Aussetzung des Vertrages durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wird, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugs gehört, bleibt die Deckung für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug bestehen, außer für Schäden, die von Personen verursacht werden, die das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder infolge von Hehlerei in Besitz genommen haben. Im Falle der Kündigung des Vertrages endet diese Deckung mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages.

Wird der Ersatz des Kraftfahrzeugs erklärt, besteht der Vertrag für das Kraftfahrzeug, das das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug ersetzt, zu den Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, fort, die bei dem Versicherer zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs und entsprechend dem neuen Risiko gelten.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Annahmekriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung gelten die Bedingungen, einschließlich der Prämie, die vor dem Austausch des selbstfahrenden Fahrzeugs in Kraft waren, bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter.

Art. 12. Andere Situationen, in denen das Risiko wegfällt

§ 1. Wegfall des Risikos ohne Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wenn das Risiko nicht mehr besteht und das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragen. In diesem Fall tritt die Aussetzung am Tag der Erklärung in Kraft und die Artikel 23 bis einschließlich 25 werden angewendet, außer in den in den Artikeln 10 und 11 genannten Fällen der Übertragung des Eigentums, des Diebstahls oder der Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

§ 2 Wegfall des Risikos mit Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach der Erklärung, dass das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug durch ein selbstfahrendes Fahrzeug ersetzt wurde, das nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des bezeichneten selbstfahrenden Fahrzeugs vor der Aussetzung des Vertrags gehört, bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer und der Versicherungsnehmer haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

§ 3 Wegfall des Risikos mit Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach der Erklärung, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wird, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor der Aussetzung des Vertrags gehört, wird die Deckung erst zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt auf das ersetzende Kraftfahrzeug übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt endet die Deckung des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

In Bezug auf das ersetzte Kraftfahrzeug besteht der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, fort, die bei dem Versicherer zum Zeitpunkt des Ersatzes und in Bezug auf dieses neue Risiko gelten.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Annahmekriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor dem Ersatz des selbstfahrenden Fahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Art. 13. Mietvertrag

Die Bestimmungen des Artikels 10 gelten auch bei Erlöschen der Rechte des Versicherungsnehmers an dem bezeichneten Kraftfahrzeug, das er in Erfüllung eines Leasingvertrags oder eines ähnlichen Vertrags erhalten hat.

Art. 14. Beschlagnahmung durch die Behörden

Im Falle der Beschlagnahme des Eigentums oder der Miete des bezeichneten Kraftfahrzeugs wird der Vertrag allein durch die Tatsache ausgesetzt, dass die ersuchenden Behörden das Kraftfahrzeug in Besitz nehmen.

Beide Parteien können den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 § 8 oder Artikel 30 § 8 kündigen.

Abschnitt 4. - Dauer - Prämie Änderung der Prämie und der Versicherungsbedingungen

Art. 15. Dauer des Vertrags

§ 1. Maximale Dauer

Die Laufzeit des Vertrags darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 2 Stillschweigende Verlängerung

Sofern nicht eine der Parteien mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags gemäß Artikel 26, 27 § 2 und 30 § 2 widerspricht, wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

§ 3 Kurzfristig

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden nicht stillschweigend verlängert, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Art. 16. Zahlung der Prämie

Die Prämie zuzüglich Steuern und Beiträge ist auf Verlangen des Versicherers spätestens am Fälligkeitstag der Prämie zu zahlen.

Wenn die Prämie nicht direkt an den Versicherer gezahlt wird, ist es schuldbefreiend, wenn die Prämie an einen Dritten gezahlt wird, der sie verlangt und der als Bevollmächtigter des Versicherers für den Empfang der Prämie erscheint.

Art. 17. Die Versicherungsbescheinigung

Sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz gewährt wird, stellt der Versicherer ihm einen Versicherungsschein aus, der das Bestehen des Vertrags belegt.

Der Versicherungsschein ist nicht gültig, wenn der Vertrag storniert wird, und verliert seine Gültigkeit mit dem Ende des Vertrags oder dem Inkrafttreten der Kündigung oder Aussetzung des Vertrags.

Art. 18. Nichtzahlung der Prämie

§ 1. Inverzugsetzung

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann der Versicherer den Versicherungsschutz aussetzen oder den Vertrag kündigen, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer wurde entweder durch Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben in Verzug gesetzt.

§ 2 Aussetzung der Garantie

Die Aussetzung der Sicherheitsleistung wird nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist wirksam, die jedoch nicht weniger als 15 Tage betragen darf, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach der Hinterlegung des Einschreibens.

Wenn der Versicherungsschutz ausgesetzt wurde, wird die Aussetzung durch die Zahlung der fälligen Prämien durch den Versicherungsnehmer beendet, wie in der letzten Mahnung oder gerichtlichen Entscheidung angegeben.

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes berührt nicht das Recht des Versicherers, später fällig werdende Prämien einzufordern, sofern der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 in Verzug gesetzt worden ist und in der Inverzugsetzung auf die Aussetzung des Versicherungsschutzes hingewiesen wird. Das Recht des Versicherers ist jedoch auf die Prämien beschränkt, die auf zwei aufeinander folgende Jahre entfallen.

§ 3 Rückgriff des Versicherers

Im Falle der Aussetzung des Versicherungsschutzes wegen Nichtzahlung der Prämie hat der Versicherer gemäß Artikel 44, 45, 1°, 55 und 63 ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer.

§ 4 Kündigung des Vertrags

Bei Nichtzahlung der Prämie kann der Versicherer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 3 kündigen.

Art. 19. Änderung der Prämie

Wenn der Versicherer die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Die Mitteilung über die Anpassung der Prämie erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Wird die Höhe der Prämie gemäß einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Versicherungsvertrag geändert, so hat der Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht. Das in Artikel 27 §§ 7 und 9 vorgesehene Kündigungsrecht bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Art. 20. Änderung der Versicherungsbedingungen

§ 1. Änderung der Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, der an der Erfüllung des Vertrages beteiligt ist

Der Versicherer kann die Versicherungsbedingungen vollständig zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, der an der Erfüllung des Vertrags beteiligt ist, ändern.

Wenn die Prämie erhöht wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

§ 2 Änderung von Bestimmungen, die sich auf die Prämie oder die Selbstbeteiligung auswirken können

Ändert der Versicherer die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie aufgrund eingetretener Schadensfälle oder in Bezug auf die Selbstbeteiligung und ist diese Änderung nicht vollständig zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Wenn der Selbstbehalt gemäß einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Versicherungsvertrag geändert wird, hat der Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

§ 3 Änderung gemäß einer legislativen Entscheidung einer Behörde

Wenn der Versicherer die Versicherungsbedingungen gemäß einer gesetzgeberischen Entscheidung einer Behörde ändert, teilt er dies dem Versicherungsnehmer deutlich mit.

Wenn die Änderung eine Erhöhung der Prämie zur Folge hat oder wenn die Änderung nicht für alle Versicherer einheitlich ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 § 3 kündigen.

In Ermangelung einer klaren Information gilt die weitestgehende Deckung, die sich aus der Gesetzgebung ergibt, und der Versicherungsnehmer kann den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30 § 7 kündigen, wenn er nachweist, dass er das Risiko, das sich aus dem neuen gesetzlichen Rahmen ergibt, unter keinen Umständen versichert hätte.

§ 4 Weitere Änderungen

Wenn der Versicherer andere als die in den §§ 1 und 3 genannten Änderungen vorschlägt, teilt er dies dem Versicherungsnehmer deutlich mit.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 § 3 kündigen.

Der Versicherungsnehmer hat auch ein Kündigungsrecht, wenn er vom Versicherer keine klare Information über die Änderung erhalten hat.

§ 5 Kommunikationsmodus

Die Mitteilung über die Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Art. 21. Konkurs des Versicherungsnehmers

§ 1. Aufrechterhaltung des Vertrags

Im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag zugunsten der Gläubigermasse fort, die dem Versicherer die ab der Konkurserklärung fällig werdenden Prämien schuldet.

§ 2 Kündigung des Vertrags

Der Insolvenzverwalter und der Versicherer haben das Recht, den Vertrag gemäß den Artikeln 26, 28 und 30 § 9 zu kündigen.

Art. 22. Tod des Versicherungsnehmers

§ 1. Aufrechterhaltung des Vertrags

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag zugunsten der Erben fort, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers als volles Eigentum zugeteilt wird, besteht der Vertrag zu seinen Gunsten fort.

Die Erben können den Vertrag gemäß Artikel 26 und 29 Absatz 1 kündigen.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer, der das bezeichnete Kraftfahrzeug zu vollem Eigentum erhalten hat, kann den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 2 kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30 § 10 kündigen.

Abschnitt 5. - Aussetzung des Vertrags

Art. 23. Einklagbarkeit der Aussetzung

Die Aussetzung des Vertrags kann der geschädigten Person entgegengehalten werden.

Art. 24. Wiederfreigabe des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Bei der Erklärung der Wiederzulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs wird der Vertrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrags wird der nicht absorbierte Teil der Prämie mit der neuen Prämie verrechnet.

Wenn die Versicherungsbedingungen geändert oder die Prämie erhöht worden ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 § 3 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor der Aussetzung des Vertrags galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung gültig.

Art. 25. Inverkehrbringen jedes anderen selbstfahrenden Fahrzeugs

Bei der Anmeldung der Inbetriebnahme jedes anderen Kraftfahrzeugs, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des zuvor bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, wird der Vertrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, und in Bezug auf das neue Risiko wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrags wird der nicht absorbierte Teil der Prämie mit der neuen Prämie verrechnet.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Annahmekriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags in Kraft waren, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung gelten die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor der Aussetzung des Vertrags in Kraft waren, bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter.

Abschnitt 6. - Beendigung des Vertrags

Art. 26. Modalitäten der Kündigung

§ 1. Form der Kündigung

Die Kündigung erfolgt durch Gerichtsvollzieher, per Einschreiben oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

§ 2 Wirksamwerden der Kündigung

Sofern in den Artikeln 27 und 30 nicht anders angegeben, wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach der Hinterlegung oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung wirksam.

§ 3 Prämiegutschrift

Der Teil der Prämie, der sich auf die Zeit nach dem Wirksamwerden der Kündigung bezieht, wird vom Versicherer innerhalb von dreißig Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung erstattet.

Art. 27. Kündigungsmöglichkeiten für den Versicherungsnehmer

§ 1. Vor Inkrafttreten des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags mehr als ein Jahr vergeht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags wirksam.

§ 2 Am Ende jeder Versicherungsperiode

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag am Ende jeder Versicherungsperiode kündigen, jedoch spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitsdatum.

§ 3 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei einer in den Artikeln 19 und 20 genannten Änderung der Prämie, der Versicherungsbedingungen oder der Selbstbeteiligung kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch kündigen, wenn er vom Versicherer keine klaren Informationen über die in Artikel 20 genannte Änderung erhalten hat.

§ 4 Nach einem Schadensfall

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach einem Schadenfall kündigen, für den Entschädigungen an Geschädigte gezahlt wurden oder zu zahlen sind, mit Ausnahme von Zahlungen, die gemäß Artikel 50 geleistet wurden.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung erfolgen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieher oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach der Hinterlegung des Einschreibens wirksam.

§ 5 Wechsel des Versicherers

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Versicherer seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abtritt.

Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Belgischen Nationalbank über die Genehmigung der Abtretung im Belgischen Staatsblatt erfolgen.

Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieher oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Hinterlegung oder ab dem Datum der jährlichen Fälligkeit der Prämie wirksam, wenn diese vor Ablauf der vorgenannten Frist von einem Monat liegt.

Diese Kündigungsmöglichkeit gilt nicht für Fusionen und Spaltungen von Versicherungsunternehmen, für Übertragungen, die im Rahmen einer Einbringung der Gesamtheit der Vermögenswerte oder eines Geschäftszweigs erfolgen, oder für andere Übertragungen zwischen Versicherern, die Teil derselben konsolidierten Gesamtheit sind.

§ 6 Beendigung der Tätigkeit des Versicherers

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Versicherer in Konkurs geht, eine gerichtliche Reorganisation durchführt oder ihm die Zulassung entzogen wird.

§ 7 Verringerung des Risikos

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn im Falle einer Verringerung des Risikos innerhalb eines Monats nach dem Antrag auf Verringerung der Prämie keine Einigung über die Höhe der neuen Prämie erzielt wurde.

§ 8 Requirierung durch die Behörden

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt ist, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug als Eigentum oder Mietgegenstand von den Behörden beschlagnahmt wird.

§ 9 Ersetzen eines selbstfahrenden Fahrzeugs oder Wiederinkraftsetzung des ausgesetzten Vertrags

Wenn der Versicherungsnehmer im Falle eines Wechsels des Kraftfahrzeugs oder der Wiederinkraftsetzung des ausgesetzten Vertrags die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über diese Bedingungen kündigen.

§ 10 Kombinierte Police

Wenn der Versicherer eine oder mehrere andere Garantien als die in den Artikeln 38, 50, 56 bis einschließlich 59 genannten kündigt, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag kündigen.

Art. 28. Kündigung durch den Kurator

Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag innerhalb von drei 3 Monaten nach der Insolvenzerklärung kündigen.

Art. 29. Kündigung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Die Erben des Versicherungsnehmers können den Vertrag innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Versicherungsnehmers kündigen.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers, dem das bezeichnete Kraftfahrzeug als volles Eigentum zugeteilt wird, kann den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zuteilung des Kraftfahrzeugs kündigen. Diese Frist von einem Monat lässt die Anwendung der Frist von drei Monaten und vierzig Tagen unberührt.

Art. 30. Kündigungsmöglichkeiten für den Versicherer

§ 1. Vor Inkrafttreten des Vertrags

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als ein Jahr vergeht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags erfolgen.

Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags wirksam.

§ 2 Am Ende jeder Versicherungsperiode

Der Versicherer kann den Vertrag zum Ende jeder Versicherungsperiode kündigen, jedoch spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum.

Die Kündigung wird zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitsdatums wirksam.

§ 3 Bei Nichtzahlung der Prämie

Der Versicherer kann den Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie auch ohne vorherige Aussetzung des Versicherungsschutzes kündigen, sofern der Versicherungsnehmer in Verzug gesetzt worden ist.

Die Kündigung wird nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist wirksam, frühestens jedoch fünfzehn Tage nach dem Tag, der auf die Zustellung folgt, oder, im Falle eines Einschreibens, nach dem Tag, der auf die Hinterlegung folgt.

Der Versicherer kann seine Leistungspflicht aussetzen und den Vertrag kündigen, wenn er dies in derselben Inverzugsetzung verfügt hat.

In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der vom Versicherer festgelegten Frist wirksam, jedoch frühestens fünfzehn Tage nach dem ersten Tag der Aussetzung des Versicherungsschutzes.

Wenn der Versicherer seine Leistungspflicht ausgesetzt hat und der Vertrag nicht innerhalb derselben Inverzugsetzung gekündigt wurde, kann die Kündigung nur durch eine erneute Inverzugsetzung erfolgen.

In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist wirksam, frühestens jedoch fünfzehn Tage nach dem Tag, der auf die Zustellung folgt, oder, im Falle eines Einschreibens, nach dem Tag, der auf die Hinterlegung folgt.

§ 4 Nach einem Schadensfall

1° Der Versicherer kann den Vertrag nach einem Schadensfall nur dann kündigen, wenn er Entschädigungen an die Geschädigten gezahlt hat oder zahlen muss, mit Ausnahme der Zahlungen, die gemäß Artikel 50 geleistet wurden.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung erfolgen.

Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach der Hinterlegung des Einschreibens wirksam.

Die Kündigung nach einem Schadensfall einer oder mehrerer Garantien, die nicht in den Artikeln 38, 50, 56 bis einschließlich 59 genannt sind, gibt dem Versicherer nicht das Recht, diese Garantien zu kündigen.

2° Der Versicherer kann den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit kündigen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der Obliegenheiten, die sich aus dem Eintritt des Versicherungsfalls ergeben, in der Absicht verletzt hat, den Versicherer zu täuschen, sobald der Versicherer gegen eine dieser Personen aufgrund der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuchs vor einem Untersuchungsrichter Strafanzeige mit Nebenklage erhoben oder sie vor das erkennende Gericht geladen hat. Der Versicherer ist verpflichtet, den Schaden aus dieser Kündigung zu ersetzen, wenn er die Klage zurückgenommen hat oder wenn die öffentliche Klage zu einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch geführt hat.

Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach dem Tag nach der Zustellung, dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung eines Einschreibens wirksam.

§ 5 Verschweigen, unrichtige Angaben in der Erklärung und Erhöhung des Risikos

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn :

1° einer unbeabsichtigten Auslassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der risikorelevanten Daten bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 4;

2° einer erheblichen und dauerhaften Verschlimmerung des Risikos während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.

§ 6 Technische Anforderungen an das selbstfahrende Fahrzeug

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn :

1° das selbstfahrende Fahrzeug nicht den Vorschriften über die technischen Bedingungen entspricht, die von selbstfahrenden Fahrzeugen erfüllt werden müssen ;

2° das selbstfahrende Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterliegt, nicht oder nicht mehr mit einer gültigen Untersuchungsbescheinigung versehen ist.

§ 7 Neue gesetzliche Bestimmungen

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn er nachweist, dass er das Risiko, das sich aus der Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß einer Entscheidung der in Artikel 20 genannten Behörde ergibt, unter keinen Umständen versichert hätte.

§ 8 Requirierung durch die Behörden

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt ist, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug als Eigentum oder Mietobjekt von den Behörden beschlagnahmt wird.

§ 9 Konkurs des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann den Vertrag im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung kündigen.

§ 10 Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann den Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt hat, kündigen.

§ 11 Ersetzen eines selbstfahrenden Fahrzeugs oder Wiederinkraftsetzung eines ausgesetzten Vertrags

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Annahmekriterien fallen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung oder Wiederinkraftsetzung gelten, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag kündigen, an dem er von den Merkmalen des neuen Risikos Kenntnis erlangt hat.

Art. 31. Beendigung des Vertrags nach Aussetzung

Wenn der ausgesetzte Vertrag nicht vor seinem Fälligkeitstermin wieder in Kraft gesetzt wird, endet er an diesem Fälligkeitstermin.

Wenn die Aussetzung des Vertrags innerhalb von drei Monaten vor dem Fälligkeitsdatum wirksam wird, endet der Vertrag zum nächsten Fälligkeitsdatum.

Der nicht eingezogene Teil der Prämie wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Endfälligkeitsdatum des Vertrags zurückgezahlt.

KAPITEL III. - Schadensfall

Art. 32. Meldung eines Schadensfalls

§ 1. Frist für die Meldung

Jeder Schaden muss unverzüglich und spätestens innerhalb von acht Tagen nach seinem Eintritt dem Versicherer oder einer anderen im Vertrag zu diesem Zweck bezeichneten Person schriftlich gemeldet werden. Der Versicherer kann sich jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn diese Meldung so schnell erfolgt ist, wie es vernünftigerweise möglich gewesen wäre.

Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten.

§ 2 Inhalt der Erklärung

In der Schadenanzeige sind nach Möglichkeit die Ursachen, Umstände und voraussichtlichen Folgen des Schadens sowie Name, Vorname und Wohnort von Zeugen und Geschädigten anzugeben. Die Meldung erfolgt, soweit möglich, auf dem Formular, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.

§ 3 Zusätzliche Informationen

Der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten stellen dem Versicherer oder jeder anderen im Vertrag zu diesem Zweck bezeichneten Person unverzüglich alle von diesem geforderten Auskünfte und nützlichen Dokumente zur Verfügung. Der Versicherte übermittelt dem Versicherer oder jeder anderen im Vertrag zu diesem Zweck bezeichneten Person alle Vorladungen und im Allgemeinen alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung an den Versicherten.

Art. 33. Anerkennung der Haftung durch den Versicherten

Jede Haftungsanerkennung, jeder Vergleich, jede Schadenfeststellung, jedes Entschädigungsversprechen oder jede Zahlung, die von der versicherten Person ohne schriftliche Genehmigung des Versicherers vorgenommen werden, sind für den Versicherer unwirksam.

Das Eingeständnis von Tatsachen oder die Übernahme der ersten finanziellen Hilfe und der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den Versicherten kann kein Grund für die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer sein.

Art. 34. Leistung des Versicherers im Schadensfall

§ 1. Entschädigung

Nach den Bestimmungen des Vertrags zahlt der Versicherer die geschuldete Entschädigung als Hauptbetrag.

Der Versicherer zahlt auch über die Entschädigungsgrenzen hinaus die Zinsen auf die geschuldete Hauptentschädigung, die Kosten für Zivilklagen, einschließlich der Verfahrensentschädigung in Strafsachen, sowie die Honorare und Kosten von Rechtsanwälten und Sachverständigen, aber nur insoweit, als diese Kosten von ihm oder mit seiner Zustimmung aufgewendet wurden, oder im Falle eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten zuzurechnen ist, sofern diese Kosten nicht in unangemessener Weise aufgewendet wurden. Die zu Lasten Dritter wieder eingezogenen Kosten und die Verfahrensentschädigung sind dem Versicherer zu erstatten.

§ 2 Entschädigungsgrenzen

Es gibt keine Entschädigungsgrenze für Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren.

Die Entschädigungsgrenze für Sachschäden beläuft sich auf 100 Millionen Euro pro Schadensfall. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Haftung für Kraftfahrzeuge indexiert.

§ 3 Leitung des Rechtsstreits

Sobald der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist und sofern seine Leistung in Anspruch genommen wird, ist er verpflichtet, für den Versicherten nach Maßgabe des Vertrages einzutreten. Sofern die Interessen des Versicherers und des Versicherten übereinstimmen, hat der Versicherer das Recht, anstelle des Versicherten die Forderung des Geschädigten zu bestreiten. Der Versicherer kann diesen gegebenenfalls entschädigen.

§ 4 Wahrung der Rechte des Versicherten

Die Interventionen des Versicherers bedeuten keine Anerkennung der Verantwortung des Versicherten und können ihm keinen Schaden zufügen.

§ 5 Mitteilung der Schadensregulierung

Die endgültige Entschädigung oder die Ablehnung der Entschädigung wird dem Versicherungsnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.

§ 6 Subrogation

Der Versicherer, der die Entschädigung gezahlt hat, tritt bis zur Höhe des Betrags der Entschädigung in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen Dritte ein, die für den Schaden haften.

Der Versicherer, der die Entschädigung gemäß Artikel 50 gezahlt hat, tritt bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte und Ansprüche der geschädigten Personen gegen Dritte ein, die für den Schaden haften.

Art. 35. Strafrechtliche Verfolgung

§ 1. Verteidigungsmittel

Wenn ein Schadensfall zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Versicherten führt, auch wenn die zivilrechtlichen Interessen nicht geregelt sind, kann der Versicherte seine Verteidigungsmittel auf eigene Kosten frei wählen.

Der Versicherer muss sich darauf beschränken, die Verteidigungsmittel im Zusammenhang mit dem Umfang der Haftung des Versicherten und der Höhe der vom Geschädigten geforderten Beträge zu bestimmen, unbeschadet des Artikels 34 im Hinblick auf die zivilrechtlichen Interessen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn das Verfahren dies erfordert.

§ 2 Rechtsbehelfe nach Verurteilung

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung kann sich der Versicherer nicht dagegen wehren, dass der Versicherte auf eigene Kosten die verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit ausschöpft, da der Versicherer bei der Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen nicht mitzureden hat.

Der Versicherer hat das Recht, die Entschädigung gegebenenfalls zu zahlen.

Wenn der Versicherer freiwillig eingetreten ist, muss er den Versicherten rechtzeitig über jeden Rechtsbehelf informieren, den er gegen die gerichtliche Entscheidung über den Umfang der Haftung des Versicherten einlegt; der Versicherte entscheidet auf eigenes Risiko, ob er dem Rechtsbehelf des Versicherers folgt oder nicht.

§ 3 Bußgelder, Vergleiche und Gebühren

Unbeschadet des Artikels 34 § 1 Absatz 2 gehen Geldstrafen, Vergleiche in Strafsachen und Gerichtskosten in Bezug auf Strafverfahren nicht zu Lasten des Versicherers.

KAPITEL IV. - Die Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle

Art. 36. Pflicht des Versicherers

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen nach jedem Antrag und bei Beendigung des Vertrags eine Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle aus, die die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält.

KAPITEL V. - Mitteilungen

Art. 37. Empfänger der Kommunikation

§ 1. Der Versicherer

Für den Versicherer bestimmte Mitteilungen und Benachrichtigungen müssen an seine Postanschrift, seine E-Mail-Adresse oder an eine andere im Vertrag zu diesem Zweck benannte Person gerichtet werden.

§ 2 Der Versicherungsnehmer

Die Mitteilungen und Benachrichtigungen an den Versicherungsnehmer müssen an die letzte dem Versicherer bekannte Adresse erfolgen. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können diese Mitteilungen und Benachrichtigungen auch per elektronischer Post an die letzte von ihm bekannt gegebene Adresse erfolgen.

TITEL II. - Bestimmungen für die gesetzliche Garantie der Haftpflicht

KAPITEL I. - Die Bürgschaft

Art. 38. Gegenstand der Versicherung

Durch den vorliegenden Vertrag deckt der Versicherer gemäß dem oben genannten Gesetz vom 21. November 1989 oder gegebenenfalls der anwendbaren ausländischen Gesetzgebung und gemäß den vertraglichen Bestimmungen die Haftpflicht, die den Versicherten infolge eines durch das versicherte Kraftfahrzeug verursachten Schadensfalls entsteht.

Art. 39. Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie wird für einen Schadensfall gewährt, der in einem beliebigen Land eintritt, für das die Garantie gemäß dem Versicherungsschein gewährt wird.

Diese Garantie wird für Schadensfälle gewährt, die sich auf öffentlichen Straßen oder auf öffentlichem oder privatem Gelände ereignen.

Art. 40. Im Ausland eingetretener Schadensfall

Wenn sich der Schadensfall außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ereignet hat, ist die vom Versicherer gewährte Deckung diejenige, die durch die Gesetzgebung über die obligatorische Kraftfahrzeugversicherung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Schadensfall ereignet hat, vorgesehen ist.

Die Anwendung dieses ausländischen Rechts kann dem Versicherten jedoch nicht den weitergehenden Versicherungsschutz nehmen, den ihm das belgische Recht gewährt.

Art. 41. Versicherte Personen

Abgedeckt ist die Haftpflicht :

1° des Versicherungsnehmers ;

2° des Eigentümers, jedes Halters, jedes Fahrers des bezeichneten Kraftfahrzeugs und jeder Person, die von diesem Fahrzeug befördert wird ;

3° des Eigentümers, jedes Halters, jedes Fahrers und jeder Person, die von dem in den Artikeln 10 und 11 genannten versicherten Kraftfahrzeug befördert wird, unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen ;

4° der Person, die für die oben genannten Personen zivilrechtlich haftbar ist.

Art. 42. Ausgeschlossene Personen

Vom Recht auf Entschädigung ausgeschlossen sind :

1° die Person, die für den Schaden verantwortlich ist, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung für das Handeln anderer ;

2° die Person, die aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und innerhalb der Grenzen dieser Vorschrift von der Haftung befreit ist.

Bei der Anwendung dieses Artikels bleibt der Anspruch auf Entschädigung für den Teil des Schadens, der einem Versicherten zuzurechnen ist, bei der Person, die teilweise haftet.

Art. 43. Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1. Das versicherte Fahrzeug mit Eigenantrieb

Ausgenommen sind Schäden am versicherten Selbstfahrerfahrzeug.

§ 2 Beförderte Güter

Ausgeschlossen sind Schäden an Gütern, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug gewerbsmäßig und gegen Entgelt befördert werden, mit Ausnahme von Kleidung und Gepäck, die den beförderten Personen gehören.

§ 3 Schäden, die durch mitgeführte Güter verursacht werden

Ausgeschlossen sind Schäden, die nicht auf den Gebrauch des versicherten Kraftfahrzeugs zurückzuführen sind und die allein durch die beförderten Güter oder durch die für diesen Transport erforderlichen Manipulationen verursacht werden.

§ 4 Erlaubte Wettbewerbe

Ausgeschlossen sind Schäden, die sich aus der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an behördlich genehmigten Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben ergeben.

§ 5 Kernenergie

Ausgenommen sind Schäden, die gemäß der Gesetzgebung zur Haftpflicht im Bereich der Kernenergie zu entschädigen sind.

§ 6 Diebstahl des versicherten Selbstfahrzeuges

Ausgeschlossen sind Schäden, die von Personen verursacht werden, die das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in ihren Besitz gebracht haben.

KAPITEL II. - Das Rückgriffsrecht des Versicherers

Art. 44. Bestimmung der Höhe des Beschwerderechts

Wenn der Versicherer gegenüber den Geschädigten verpflichtet ist, hat er ein Rückgriffsrecht, das sich auf die Nettoausgaben des Versicherers bezieht, d. h. den Hauptbetrag der Entschädigung, die Gerichtskosten und die Zinsen, abzüglich eventueller Selbstbeteiligungen und der Beträge, die er zurückerlangen konnte.

Dieses Rückgriffsrecht kann nur in den Fällen und gegenüber den Personen, die in den Artikeln 45 bis 48 einschließlich genannt sind, bis zur Höhe des Betrags des Haftungsanteils, der dem Versicherten persönlich obliegt, geltend gemacht werden.

Sofern in den Artikeln 45 bis einschließlich 47 nichts anderes bestimmt ist, wird der Rückgriff wie folgt festgelegt:

1° wenn die Nettoausgaben nicht mehr als 11.000 Euro betragen, kann der Regress in voller Höhe geltend gemacht werden ;

2° wenn die Nettoausgaben mehr als 11.000 Euro betragen, wird der letztgenannte Betrag um die Hälfte der 11.000 Euro übersteigenden Beträge erhöht. Der Rückgriff darf einen Betrag von 31.000 Euro nicht überschreiten.

Art. 45. Rückgriff auf den Versicherungsnehmer

Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer :

1° im Falle der Aussetzung der Garantie des Vertrags wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 18 ;

2° für den Gesamtbetrag seiner Nettoausgaben gemäß Artikel 44 Absatz 2 im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Meldung der Risikodaten bei Abschluss gemäß Artikel 3 oder während der Vertragsdauer gemäß Artikel 6 ;

3° für den Betrag der Nettoausgaben gemäß Artikel 44, Absatz 2, mit einem Höchstbetrag von 250 Euro im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der Risikodaten, sowohl bei Abschluss gemäß Artikel 4 als auch während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.

Art. 46. Regress gegen den Versicherten

Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht auf den Versicherten:

1° wenn er beweist, dass dieser den Schaden vorsätzlich verursacht hat, für den Gesamtbetrag seiner Nettokosten gemäß Artikel 44, Absatz 2;

2° wenn er beweist, dass dieser den Versicherungsfall aufgrund einer der schweren Verfehlungen verursacht hat

a) Trunkenheit am Steuer;

b) Fahren unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;

3° wenn er beweist, dass dieser der Täter oder sein Komplize ist, wenn der Gebrauch des Kraftfahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, Gegenstand eines Vertrauensbruchs, eines Betrugs oder einer Unterschlagung war;

4° soweit der Versicherer nachweist, dass ihm ein Schaden dadurch entstanden ist, dass der Versicherte es unterlassen hat, eine bestimmte Handlung innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist vorzunehmen. Der Versicherer kann sich nicht auf diese Frist berufen, um seine Leistung zu verweigern, wenn die Handlung so schnell vorgenommen wurde, wie es vernünftigerweise möglich gewesen wäre.

Art. 47. Regress gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten

§ 1. Regress mit Kausalzusammenhang

Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls auf den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist:

1° wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls das bezeichnete Kraftfahrzeug, das der belgischen Regelung über die technische Kontrolle unterliegt, dieser Regelung nicht entspricht und außerhalb der einzigen noch zulässigen Fahrten in Verkehr gebracht wird. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall gibt;

2° wenn der Schadensfall während der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an einem nicht von den öffentlichen Behörden genehmigten Geschwindigkeitsrennen oder Wettbewerb, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt. Dieser Regress kann nur geltend gemacht werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Teilnahme an diesem Rennen oder Wettbewerb und dem Schadensfall besteht;

3° wenn sich der Schaden ereignet, während die Anzahl der Passagiere die gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässige Anzahl überschreitet. Die Höhe des Regresses ist auf die Kosten für die Passagiere beschränkt, und zwar im Verhältnis der Anzahl der überzähligen Passagiere zur Gesamtzahl der tatsächlich beförderten Passagiere, unbeschadet des Artikels 44. Der Regress kann nur geltend gemacht werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Überschreitung der zulässigen Anzahl von Passagieren und dem Schaden besteht;

4° wenn der Schadensfall eintritt, während die beförderten Personen ihren Platz unter Verstoß gegen die Vorschriften oder Vertragsbedingungen einnehmen,

mit Ausnahme der Überschreitung der zulässigen Höchstzahl von Fahrgästen, wird der Rückgriff für den Gesamtbetrag der an diese beförderten Personen gezahlten Entschädigungen ausgeübt, unbeschadet des Artikels 44. Dieser Regress kann nur insoweit geltend gemacht werden, als der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der vorschriftswidrigen Platznahme im Kraftfahrzeug und dem Schadensfall besteht

§ 2 Klage ohne Kausalzusammenhang

Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls auf den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, wenn er Folgendes nachweist dass das versicherte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls gefahren wird:

- a) von einer Person, die das in Belgien gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für das Führen dieses Kraftfahrzeugs nicht erreicht hat;
- b) von einer Person, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins zum Führen dieses selbstfahrenden Fahrzeugs ist;
- c) von einer Person, die gegen die in ihrem Führerschein vermerkten besonderen Beschränkungen für das Führen des Kraftfahrzeugs verstoßen hat;
- d) von einer Person, der in Belgien der Führerschein entzogen wurde, auch wenn sich der Schadensfall im Ausland ereignet.

Es gibt kein Rückgriffsrecht auf die Punkte a, b und c, wenn die Person, die das Kraftfahrzeug im Ausland führt, die durch die örtlichen Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen des Kraftfahrzeugs erfüllt hat.

Es gibt kein Rückgriffsrecht für die Buchstaben b, c und d, wenn der Versicherte nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

§ 3 Anfechtung der Beschwerde

Der Versicherer kann jedoch den Regress für jede in diesem Artikel genannte Situation nicht gegen einen Versicherten geltend machen, der nachweist, dass die den Regress begründenden Versäumnisse oder Tatsachen einem anderen Versicherten zuzurechnen sind und gegen seine Anweisungen oder ohne sein Wissen eingetreten sind.

Art. 48. Rückgriff auf den Schädiger oder den zivilrechtlich Haftenden
Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Schädiger oder den zivilrechtlich Verantwortlichen im Falle einer Eigentumsübertragung, sofern er nachweist, dass dieser Versicherte eine andere als die in Artikel 10 § 1 Absatz 4 genannte Person ist.

Art. 49. Anwendung einer Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer zahlt dem Versicherer den Betrag der gemäß dem Vertrag geltenden Selbstbeteiligungen. Diese Zahlung darf niemals die Ausgaben des Versicherers übersteigen. Die Anrechnung der Selbstbehalte muss vor der Anwendung eines möglichen Regresses erfolgen.

TITEL III. - Bestimmungen für die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen

KAPITEL I. - Die Verpflichtung zur Entschädigung

Abschnitt 1. - Gesetzliche Grundlage

Art. 50. Entschädigung für schwache Nutzerinnen und Nutzer

Gemäß Artikel 29bis des oben genannten Gesetzes vom 21. November 1989 ist der Versicherer verpflichtet, alle in diesem Artikel beschriebenen Schäden zu entschädigen.

Art. 51. Entschädigung für unschuldige Opfer

Gemäß Artikel 29ter des oben genannten Gesetzes vom 21. November 1989 ist der Versicherer verpflichtet, alle in diesem Artikel beschriebenen Schäden zu entschädigen.

Abschnitt 2. - Territoriale Bestimmung der Entschädigungspflicht

Art. 52. Territoriale Festlegung der Entschädigungspflicht für schwache Nutzerinnen und Nutzer

Die in Artikel 50 genannte Entschädigungspflicht gilt für das Kraftfahrzeug, sobald belgisches Recht anwendbar ist, mit Ausnahme von Unfällen, die sich in einem Land ereignet haben, das nicht im Versicherungsschein aufgeführt ist.

Die Entschädigungspflicht gilt für Unfälle, die sich auf öffentlichen Straßen oder Grundstücken ereignen, die der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl von Personen, die berechtigt sind, sie zu benutzen, zugänglich sind.

Art. 53. Territoriale Bestimmung der Entschädigungspflicht für unschuldige Opfer

Die in Artikel 51 genannte Entschädigungspflicht gilt nur für Unfälle, die sich auf belgischem Hoheitsgebiet ereignet haben.

Die Entschädigungspflicht gilt für Unfälle, die sich auf öffentlichen Straßen oder Grundstücken ereignen, die der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl von Personen, die berechtigt sind, sie zu benutzen, zugänglich sind.

Art. 54. Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1 Erlaubte Wettbewerbe

Ausgeschlossen ist der Schaden, der sich aus der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben ergibt, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen.

§ 2 Kernenergie

Der Schaden, der gemäß den Vorschriften für die Haftung im Zusammenhang mit Kernenergie zu ersetzen ist, ist ausgeschlossen.

§ 3 Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs

Ausgeschlossen ist der Schaden, der sich aus der Beteiligung des versicherten Kraftfahrzeugs an Personen ergibt, die es durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in Besitz genommen haben.

KAPITEL II. - Das Rückgriffsrecht des Versicherers

Art. 55. Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und den Versicherten

Der Versicherer hat kein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte trägt eine vollständige oder teilweise Verantwortung für den Unfall.

In diesem Fall kann der Versicherer gemäß den Artikeln 44 bis einschließlich 49 Regress nehmen.

TITEL IV. - Bestimmungen für zusätzliche Garantien

KAPITEL I. - Die Garantien

Art. 56. Das vorübergehend als Ersatz verwendete selbstfahrende Fahrzeug

§ 1. Anwendungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter den Bedingungen dieses Artikels auch auf die Benutzung eines selbstfahrenden Fahrzeugs, das einem Dritten gehört, der nicht das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug ist, ohne dass eine Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich ist.

Nicht als Dritte im Sinne von Absatz 1 gelten:

- der Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, jeder Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs, dessen Name dem Versicherer mitgeteilt wurde;
- Personen, die mit den oben genannten Personen unter demselben Dach wohnen, einschließlich derjenigen, die sich zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers aufhalten;
- der Eigentümer oder gewöhnliche Halter des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

Der Versicherungsschutz gilt für das selbstfahrende Fahrzeug, das das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug ersetzt und für denselben Zweck bestimmt ist, wenn das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug aufgrund von Wartung, Umrüstung, Reparatur, technischer Kontrolle oder technischem Totalschaden endgültig oder vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird.

Wenn das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug zwei oder drei Räder hat, kann sich der Versicherungsschutz unter keinen Umständen auf ein selbstfahrendes Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern beziehen.

§ 2 Versicherte Personen

In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Beifahrer des Ersatzfahrzeugs mit Eigenantrieb oder als zivilrechtlich Verantwortlicher des Fahrers, Halters oder Beifahrers ist die Haftpflicht abgedeckt:

- des Eigentümers des bezeichneten Kraftfahrzeugs;
- des Versicherungsnehmers oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, des berechtigten Fahrers des bezeichneten Kraftfahrzeugs;
- Personen, die mit den oben genannten Versicherten unter einem Dach wohnen, einschließlich derjenigen, die sich zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers aufhalten;
- von jeder Person, deren Name im Vertrag genannt wird.

§ 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Diese Deckung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das bezeichnete selbstfahrende Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann, und endet, wenn das Ersatzfahrzeug mit Eigenantrieb an den Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Person zurückgegeben wird.

Das Fahrzeug mit Eigenantrieb muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung, dass das bezeichnete Fahrzeug mit Eigenantrieb zur Verfügung gestellt wird, zurückgegeben werden.

Der Versicherungsschutz darf nie länger als 30 Tage dauern.

§ 4 Erweiterung der Deckung bei Regressansprüchen

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen ist die Deckung auch gegeben, wenn der Versicherte verpflichtet ist, die Entschädigungen, die den Geschädigten in Erfüllung eines anderen Versicherungsvertrags gezahlt wurden, in Anwendung und gemäß der Anwendung des in den Artikeln 44, 47, § 1, 1° und 48 genannten Rückgriffsrechts zu erstatten.

Art. 57. Abschleppen eines selbstfahrenden Fahrzeugs

Wenn das versicherte Fahrzeug mit Eigenantrieb gelegentlich ein beliebiges Fahrzeug mit Eigenantrieb abschleppt, um dessen Pannenhilfe zu leisten, ist die Haftpflicht der Person gedeckt, die die Kette, das Seil, die Leine, das Seil, die Reckstange oder jegliches Zubehör, das zum Abschleppen verwendet wird, zur Verfügung gestellt hat. Die Haftpflicht dieser Person ist auch für Schäden am abgeschleppten Fahrzeug mit Eigenantrieb gedeckt.

Wenn das versicherte selbstfahrende Fahrzeug gelegentlich ein anderes selbstfahrendes Fahrzeug abschleppt, das kein Anhänger ist, sind Schäden gedeckt, die das ziehende selbstfahrende Fahrzeug an dem abgeschleppten selbstfahrenden Fahrzeug verursacht.

Wenn ein anderes selbstfahrendes Fahrzeug gelegentlich das versicherte selbstfahrende Fahrzeug abschleppt, sind Schäden gedeckt, die durch das gezogene selbstfahrende Fahrzeug am ziehenden selbstfahrenden Fahrzeug verursacht werden.

In Bezug auf die Garantie der Absätze 2 und 3 ist die Haftpflicht der in Artikel 41 genannten Personen abgedeckt.

Art. 58. Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs

Der Versicherer erstattet die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten für die Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs, wenn diese Kosten durch den unbezahlten Transport von Personen entstanden sind, die infolge eines Verkehrsunfalls verletzt wurden.

Art. 59. Bürgschaft

§ 1. Erfordernis einer ausländischen Behörde

Wenn infolge eines Schadensfalls, der sich in einem der im Versicherungsschein aufgeführten Länder außer Belgien ereignet hat, eine ausländische Behörde zum Schutz der Rechte der Geschädigten verlangt, dass eine Summe hinterlegt wird, um die Beschlagnahme des bezeichneten Kraftfahrzeugs aufzuheben oder den Versicherten gegen Kautions freizulassen, streckt der Versicherer die verlangte Kautions vor oder bürgt persönlich für einen Höchstbetrag von 62.000 Euro für das bezeichnete Kraftfahrzeug und für die Gesamtheit der Versicherten, zuzüglich der Kosten für die Stellung und Einziehung der Kautions, die der Versicherer zu tragen hat.

§ 2 Vom Versicherten gezahlte Bürgschaft

Wenn die Kautions vom Versicherten geleistet wurde, ersetzt der Versicherer sie durch seine persönliche Bürgschaft oder erstattet dem Versicherten den Betrag der Kautions zurück, wenn diese nicht zulässig ist.

§ 3 Beendigung der Bürgschaft

Sobald die zuständige Behörde der Freigabe der geleisteten Kautions oder der Aufhebung der vom Versicherer gestellten Bürgschaft zustimmt, hat der Versicherte auf Verlangen des Versicherers alle Formalitäten zu erfüllen, die von ihm zur Erlangung der Freigabe oder Aufhebung verlangt werden könnten

§ 4 Einziehung

Wenn die zuständige Behörde den vom Versicherer gezahlten Betrag einzieht oder ihn ganz oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines Strafvergleichs oder der Gerichtskosten im Zusammenhang mit Strafverfahren verwendet, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen den Betrag zu erstatten.

Art. 60. Territorialer Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Garantien werden gemäß Artikel 39 gewährt.

Art. 61. Schadensfall im Ausland

Diese zusätzlichen Garantien werden gemäß Artikel 40 gewährt.

Art. 62. Ausschlüsse

Für diese zusätzlichen Garantien gelten die in den Artikeln 42 und 43 genannten Ausschlüsse.

KAPITEL II. - Das Rückgriffsrecht des Versicherers

Art. 63. Regress und Selbstbehalt

Das in den Artikeln 44 bis einschließlich 48 genannte Rückgriffsrecht des Versicherers und die in Artikel 49 genannte Anwendung der Selbstbeteiligung sind auf die Artikel 56 und 57 anwendbar.

KAPITEL III. - Bestimmung für die Entschädigung bestimmter Unfallopfer

Art. 64. Das vorübergehend als Ersatz verwendete selbstfahrende Fahrzeug

Bei der Benutzung eines selbstfahrenden Fahrzeugs unter den Bedingungen des Artikels 54 sind die Artikel 50 bis einschließlich 55 anzuwenden.

Unterschriften

Gesehen als Anlage zu Unserem Erlass vom 5. Februar 2019 zur Ersetzung des Anhangs des Königlichen Erlasses vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Versicherung der Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

PHILIPPE

Im Namen des Königs:

Der Minister für Wirtschaft und Verbraucherschutz,

K. PEETERS